



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Bundesamt für Verkehr BAV  
3003 Bern

Zug, 31. August 2021 sa

**Zweites Massnahmenpaket zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise; Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. August 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Kanton Zug begrüsst, dass für die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs (öV) für das Jahr 2021 analog dem bereits erprobten Vorgehen im Jahr 2020 vorgegangen wird. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16. Juli 2020 zum ersten Massnahmenpaket beantragt, bringen wir nochmals unser Anliegen für einen stärkeren Einbezug der Eignerinnen und Eigner in die Finanzierung vor.

**Antrag**

Die Vorlage ist zur Überarbeitung zurückzuweisen. Die Eignerinnen und Eigner der öV-Unternehmen sind stärker in die Pflicht zu nehmen.

**Begründung**

Die Covid-19-Krise hat im öffentlichen Verkehr unbestritten empfindliche Verluste verursacht.

Wie in anderen Branchen sind im öffentlichen Verkehr viele Kundinnen und Kunden ausgeblieben und es fehlen erhebliche Einnahmen. Die aktuelle Vorlage zur vorgeschlagenen finanziellen Bewältigung scheint uns jedoch aus mehreren Gründen unausgewogen und soll überarbeitet werden.

- Die Verordnung klammert im bestellten Verkehr das Engagement der Eigentümerschaften aus und auferlegt die Verlustdeckung einseitig den Bestellenden. Dies, obwohl die Bestellenden während der Krise ihren Verpflichtungen vollständig nachgekommen sind und mit vorzeitigen Zahlungen sogar geholfen haben, die Liquidität der Unternehmen aufrechtzuerhalten. Daher sollen die Eignerinnen und Eigner der Unternehmen, welche

Regionalen Personenverkehr (RPV), Ortsverkehr (OV) oder bestellten Güterverkehr abwickeln, stärker in die Pflicht genommen werden.

- Im RPV und im OV sind die Unternehmen verpflichtet, die erwirtschafteten Gewinne aus früheren Jahren teilweise in einer besonderen Reserve (Art. 36 Personenbeförderungsgesetz, PBG) zu verbuchen. Faktisch wurde in den guten Jahren eine zu hohe Abgeltung durch die Bestellenden bezahlt. Diese Reserven werden nun richtigerweise zur Finanzierung der Covid-19 Fehlbeträge beigezogen. Dies bedeutet aber auch, dass die Bestellenden sich mit der Auflösung der Reserven bereits an der Finanzierung der Covid-19-Fehlbeträge beteiligen. Ein stärkeres Engagement der Eignerinnen und Eigner kann daher durchaus erwartet werden.

Zu den übrigen Regelungen haben wir keine Bemerkungen und danken für die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- [finanzierung@bav.admin.ch](mailto:finanzierung@bav.admin.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion, [info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch)
- Baudirektion, [info.bds@zg.ch](mailto:info.bds@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr, [info.arv@zg.ch](mailto:info.arv@zg.ch)